

- zu Punkt 1: Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- zu Punkt 2: Gegen das per E-Mail, Einladungskurrende und RSB am 30.06.2016 übermittelte Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2016 werden keine Einwendungen erhoben.
- zu Punkt 3: Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfausschusses Herrn GR Jenny das Wort. GR Jenny bringt dem Gemeinderat den Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 26.09.2016 zur Kenntnis. Es wurden keine Mängel festgestellt.

zu Punkt 4:

Der Entwurf der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes war in der Zeit vom 03.08.2016 bis 14.09.2016 im Gemeindeamt Waldenstein öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Karl Simlinger) wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Bei der gleichzeitig aufgelegten 5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes kommt es aufgrund einer Anregung der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik) zu einer Änderung des aufgelegten Entwurfes. Die geänderten Widmungsabgrenzungen des Flächenwidmungsplanes und damit der Gültigkeitsbereich für die neuen Bebauungsbestimmungen (Bauland-Sondergebiet-Schule + Kindergarten) sind deshalb in der Planbeilage ersichtlich.

In der Katastralgemeinde Waldenstein wird im Bereich der Schule außerdem – analog zum Flächenwidmungsplan – ein Brunnenschutzgebiet kenntlich gemacht. In den Katastralgemeinden Großhöbarten, Kleinruprechts und Zehenthöf werden nur neue Widmungsfestlegungen im Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Bedingt durch noch offene Fragen zum Änderungspunkt 6 wird die 5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in Form von zwei Verordnungen beschlossen.

Analog dazu soll daher auch die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Form von zwei Verordnungen beschlossen werden.

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 2. Änderung des Bebauungsplanes mittels folgender Verordnungen zu beschließen:

Verordnung A:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in den **Katastralgemeinden Waldenstein, Albrechts, Großhöbarten und Zehenthöf** dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Waldenstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Verordnung B:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in den **Katastralgemeinden Kleinrupprechts** dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Waldenstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes, wie oben beschrieben, beschließen:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 5:

Der Entwurf der geplanten 5. Änderung des digitalen örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 03.08.2016 bis 14.09.2016 im Gemeindeamt Waldenstein öffentlich aufgelegt. Hierzu wurde eine schriftliche Stellungnahme eingebracht.

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in ihrer Stellungnahme in Vertretung der Republik Österreich als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Waldenstein mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht. Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

Im gegenständlichen Änderungsverfahren erfolgt durch die geplanten Widmungsmaßnahmen kein Heranrücken von Bauland an Gewässer.

Diese Stellungnahme wird daher vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau DI Hamader, wurde am 27.09.2016 – allerdings ohne rechtliche Würdigung durch die Abt. RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) – übermittelt. Demnach stehen die geplanten Änderungen nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014.

Zu Änderungspunkt 1 (KG. Waldenstein) hält die Amtssachverständige allerdings fest, dass für den Fall einer künftigen Baulandwidmung westlich des erweiterten „Bauland-Sondergebiet-Schule + Kindergarten“ und „Grünland-Sportstätte“ bereits im Zuge dieser Umwidmung ein Grüngürtel (Ggü-Immissionsschutz) festzulegen wäre. Dementsprechend wird der aufgelegte Entwurf nunmehr so abgeändert, dass am westlichen Rand der geplanten Umwidmungsflächen ein Streifen des „Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche“ als „Grünland-Grüngürtel-Immissionsschutz“ festgelegt wird (siehe Planbeilage).

Da zu Änderungspunkt 6 noch wasserrechtliche sowie verkehrstechnische Fragestellungen offen sind, wird die 5. Änderung auf Grund der Dringlichkeit des Verfahrens in zwei Verordnungen aufgeteilt. Die Änderungspunkte 1-5 sowie 7 sind Teil der Verordnung A. Änderungspunkt 6 stellt Verordnung B dar. Damit kann sichergestellt werden, dass die Rechtskraft der beiden Verordnungen unabhängig voneinander erfolgen kann.

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 5. Änderung – unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderung – mittels folgender Verordnungen zu beschließen:

Verordnung A:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grund-flächen in den **Katastralgemeinden Waldenstein, Albrechts, Großhöbarten und Zehenthöf** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Weiters wird das Örtliche Entwicklungskonzept für den Bereich der **Katastralgemeinde Waldenstein** abgeändert. Diese Änderung wird als Farbdarstellung festgelegt bzw. ausgeführt.
- § 3 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d bzw. 3a der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung bzw. als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Waldenstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Verordnung B:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grund-flächen in der **Katastralgemeinde Kleinruprechts** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Waldenstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnungen zur 5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, wie oben beschrieben, beschließen:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 6: Für die Freigabe der Aufschließungszone BA-A9 in der KG: Groß-Neusiedl ist folgende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen:

§ 1 Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Großneusiedl ausgewiesene Bauland-Agrar-gebiet-Aufschließungszone (BA-A9) zur Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei den Sitzungen des Gemeinderates am 01.03.2007 festgelegt wurden, nämlich:

Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 9 (BA-A9):

Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der die Schaffung von mindestens drei Bauplätzen sicherstellt.

sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die oben angeführte Verordnung zur Freigabe der Aufschließungszone BA-A9 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 7: Das Amt der NÖ Landesregierung Abt.: IVW3 hat im Gebarungseinschaubericht vom 12.04.2016 die Gemeinde Waldenstein aufgefordert den finanziellen Abgang beim Kindergartentransport zu minimieren. Der Elternbeitrag soll von € 17,-/Monat auf € 20,-/Monat ab dem 1.1.2017 angehoben werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Erhöhung des Elternbeitrages für den Kindergartentransport von € 17,-/Monat auf € 20,-/Monat ab dem 1.1.2017 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 8: Die Kleinregion Waldviertel StadtLand beabsichtigt ein Jugendtaxi einzuführen. Die Jugendlichen sollen auf dem Gemeindeamt Taxigutscheine von je € 5,- zum Preis von € 2,50 erwerben können. Der Differenzbetrag soll von der Gemeinde getragen werden, wobei auch noch Förderungen seitens des

Landes NÖ lukriert werden. Die Gutscheine sollen mit maximal vier Stk/Monat/Jugendlichen begrenzt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den finanziellen Beitrag für die Taxigutscheine, wie oben beschrieben, beschließen. Die genaue Vorgangsweise soll innerhalb der Kleinregion StadtLand abgestimmt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu Punkt 9: Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (24,64 kWp) am Turnsaaldach der Volksschule liegen zwei Angebote vor: Raiffeisen Lagerhaus Gmünd-Vitis netto € 38.000,- und Fa. Rauch aus Kirchberg/Walden netto € 33.169,40. Von der Oemag ist eine Förderung in Höhe von € 9.240,- (€ 375,-/kWp) zugesagt. Außerdem bekommt die Gemeinde für den Strom der nicht in der Volksschule verbraucht wird 8,24 Cent pro KW.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vergabe an den Bestbieter Fa. Rauch, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 10: Der Waldensteiner Sängerbund hat für den Ankauf einer neuen Vereinskleidung (Kosten ca. € 16.900,-) eine Ansuchen um finanzielle Unterstützung an die Gemeinde gestellt. Vom Land NÖ bekommt der Verein eine Förderung in der Höhe von € 3.380,-

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge einen Gemeindezuschuss für den Ankauf der neuen Vereinskleidung des Waldensteiner Sängerbundes in der Höhe von € 5.000,- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu Punkt 11: Das Amt der NÖ Landesregierung Abt.: IVW3 hat im Gebarungseinschaubericht vom 12.04.2016 die Gemeinde Waldenstein aufgefordert den Besamungszuschuss nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 des NÖ Tierschutzgesetz nämlich 1/3 der Besamungskosten zu berechnen. Die Besamungskosten werden von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer jährlich verlautbart.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgendes beschließen: Berechnung des Besamungszuschuss nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 des NÖ Tierschutzgesetz nämlich 1/3 der Besamungskosten aufgerundet auf ganze Euro.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu Punkt 12: Die Gemeinde Waldenstein bemüht sich, nach der Schließung des Geschäftes Schnabl, einen Nahversorger nach Waldenstein zu bringen. Gemeinsam mit der Firma Kastner aus Zwettl wurde ein Konzept erarbeitet, das Gebäude der Raiffeisenbank Oberes Waldviertel zu sanieren und damit die Möglichkeit zu schaffen nicht nur die Raiba Filiale, sondern auch einen Nahversorger unterzubringen.

Für den Umbau des Gebäudeteiles, welcher als Einkaufsmarkt genützt werden soll, liegt eine Kostenschätzung (inklusive Einrichtung) von € 210.000,- vor. Im Falle einer Umsetzung soll das Architekturbüro Schwingenschlögl mit Nachverhandlungen bzw der Bauaufsicht beauftrag werden, um diese Kosten zu minimieren.

Abzüglich einer NAFES Förderung durch das Land NÖ von € 63.000,- verbleibt eine Summe von € 147.000,-, die durch die Gemeinde investiert werden müsste.

Die Hälfte dieser Summe (€ 73.500,-) soll durch Mieteinnahmen abgedeckt werden. Die Ladeneinrichtung (€ 80.000,-) verbleibt im Eigentum der Gemeinde und wird bei einer eventuellen Schließung des Geschäftes vor dem Ablauf dieser 10 Jahre durch die Firma Kastner von der Gemeinde zurückgekauft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

Die Gemeinde Waldenstein investiert einen maximalen Betrag von € 147.000,- in das Gebäude der Raiba in Waldenstein und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- 1) Die Raiba Oberes Waldviertel – oder ein eventueller Rechtsnachfolger – stellt den Gebäudeteil des Geschäftes der Gemeinde Waldenstein auf die Dauer von 10 Jahren kostenfrei zur Weitervermietung an einen Nahversorger zur Verfügung.
- 2) Die Firma Kastner aus Zwettl verpflichtet sich, im Falle einer Schließung des Geschäftes vor Ablauf dieser 10 Jahre, der Gemeinde die Ladeneinrichtung abzulösen.
- 3) Vor Beginn der Investition in das Gebäude ist ein Betreiber gefunden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 13: Das Amt der NÖ Landesregierung Abt.: IVW3 hat im Gebarungseinschaubericht vom 12.04.2016 die Gemeinde Waldenstein aufgefordert sämtliche Liegenschaften auf ohne Baubewilligung errichtete Gebäude, Gebäudeteile etc. zu überprüfen. Diesbezüglich hat unser Bausachverständige Herr Architekt Dipl.-Ing. Schwingenschlögl zugesagt, diese Überprüfungen gemeinsam mit einem Mitglied des Gemeinderates durchzuführen. Geschätzte Kosten maximal € 10.000,-.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Durchführung der Überprüfung sämtlicher Liegenschaften durch Architekt Dipl.-Ing. Schwingenschlögl, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Herr Bürgermeister schließt um 20.35 Uhr die Sitzung.